

1. Recht im Mittelalter beruhte auf Überlieferungen, Gewohnheitsrecht, teilweise Römischem Recht; im 14. Jh. wurde z. B. das sächsische Gewohnheitsrecht im »Sachsenspiegel« festgehalten.
Luther postuliert eine (später so genannte) »Zwei-Reiche-Lehre«, die zwischen dem Reich Gottes und dem Reich der Welt unterscheidet. Christen gehören dem Reich Gottes an (»Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen«) und gehorchen der weltlichen Obrigkeit aus Nächstenliebe.
2. Mit der Französischen Revolution wurden Ideen der Aufklärung in die Gesellschaft übernommen. Diese schlossen unter Anderem die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ein – ein wichtiger Schritt für die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Rechtlich stand nun ein jedes Gesetz auf dem Boden einer humanen Verfassung.
3. Positives Recht ist vom Menschen (in einem Gesetzgebungsverfahren) festgelegtes Recht (lat. positum »gesetzt«). Es gilt »zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten« (Wikipedia). Es kann theoretisch jederzeit geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.
4. Das positive Recht sorgt für eine nachvollziehbare Regelung des menschlichen Zusammenlebens in Gesellschaften. Es bietet einen gesetzlichen Rahmen für grundlegende menschliche Interaktionen und reguliert menschliches Handeln. Meist geschieht dies, um Gerechtigkeit für einen möglichst grossen Teil der Gesellschaft zu gewährleisten, es kann aber auch einfach zur Unterstützung der Interessen von Machthabern dienen.
5. Der Begriff »Naturrecht« hat zwei Bedeutungen. Einerseits bezeichnet er als »unveräußert« angenommene Rechte, die jedem Menschen angeboren sind – das sind beispielsweise das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit. Andererseits wird als Naturrecht auch das in der Natur beobachtete »Recht des Fähigeren« bezeichnet. Viele als Naturrechte angenommene Menschenrechte sind ebenfalls in positiven Rechtsdokumenten (z. B. dem Grundgesetz) festgehalten.